

Satzung

Wirtschaftsjunioren Idar-Oberstein

in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wirtschaftsjunioren Idar-Oberstein (WJIO) und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Wirtschaftsjunioren treten für eine freiheitliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein und fördern durch ihre Aktivitäten das Verständnis hierfür. Durch die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern soll deren berufliche Entwicklung unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer beruflich leitende Tätigkeiten wahrnimmt, bereit ist, regelmäßig an den Veranstaltungen teilzunehmen und Funktionen im Verein auszuüben. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen. Die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit ist ausschließlich dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung vorbehalten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet. Sie ist schriftlich oder elektronisch kündbar zum Ende eines Kalenderjahres. Sie endet automatisch, wenn nach Ablauf der ersten Kalenderjahreshälfte ein Beitragsrückstand besteht.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn

- nach schriftlicher Mahnung und Fristablauf ein Beitrags- oder Umlagerückstand besteht oder
- ein Mitglied die unter Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

Die Wirtschaftsjunioren erheben einen Kalenderjahresbeitrag. Er ist am ersten Werktag im Januar des Jahres bzw. ab Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig.

§ 5 Freundeskreis

(1) Zum Freundeskreis gehören natürliche Personen, die den Vereinszweck finanziell unterstützen.

(2) Mitglieder der Wirtschaftsjunioren, die aufgrund ihres Alters aus dem Verein ausgeschieden sind, werden Mitglied des Freundeskreises.

(3) Dem Freundeskreis angehören kann auch, wer nicht Mitglied der Wirtschaftsjunioren war und durch Vorstandsbeschluss hierzu eingeladen wird.

(4) Die Mitglieder des Freundeskreises können an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Landes- oder Bundesverbandes bleibt den aktiven Mitgliedern der Wirtschaftsjunioren vorbehalten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer, fasst Beschlüsse über die Höhe des Beitrages und die Entlastung des Vorstandes und kann dem Vorstand verbindliche Ziele vorgeben.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Schriftform gleichgestellt ist die elektronische Form.

(3) Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wahlleiter/in ist der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- *Vorsitzende/r*
- *Past-President (Vorsitzender des Vorjahres)*
- *bis zu zwei stv. Vorsitzende*
- *Schatzmeister*
- *bis zu fünf weitere Beisitzer*

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Übergabe der Geschäftsunterlagen soll binnen 14 Tagen nach der Wahl erfolgen.

(5) Ein Beirat aus bis zu drei Vertretern des Förderkreises kann dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

(6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die Geschäftsführung des Vereins wird durch die Geschäftsstelle Idar-Oberstein der IHK zu Koblenz wahrgenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Idar-Oberstein bedarf der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu muss einen Monat vorher unter Bekanntgabe des Auflösungsbegehrens den Mitgliedern zugehen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, den die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Kreditaufnahmen und regelmäßig wiederkehrende Belastungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Diese Satzung tritt am 10.02.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung der Wirtschaftsjuvenen Idar-Oberstein vom 07.01.2014.